

Hundeführerschein und/oder Befreiung von der Anleinpflcht

In ganz Hamburg gilt grundsätzlich die Anleinpflcht für Hunde. Darüber hinaus sind alle Hamburger Hundehalterinnen und Hundehalter verpflichtet, ihren Hund mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und die Anmeldung im Hunderegister vorzunehmen.

Gefährliche Hunde sind darüber hinaus Hunde, die eine der Situation nicht angemessenes oder ausgeprägtes Aggressionsverhalten gegen Menschen oder Tiere zeigen, insbesondere Hunde,

- 1. die durch Zucht, Kreuzung, Haltung oder Ausbildung eine erhöhte Aggressivität entwickelt haben,**
- 2. die sich gegenüber Mensch oder Tier als bissig erweisen,**
- 3. die in Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder**
- 4. die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.**

Das Hundegesetz ist am 1. April 2006 in Kraft getreten. Seit dem 1. Januar 2007 sind alle Hamburger Hundehalterinnen und Hundehalter verpflichtet, ihren Hund mit einem Mikrochip fälschungssicher kennzeichnen zu lassen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und die Anmeldung im Hunderegister vorzunehmen. Ebenfalls gilt in ganz Hamburg die allgemeine Anleinpflcht (Ausnahme: Sie haben eine Befreiung von der allgemeinen Anleinpflcht erhalten). Damit Ihr trotzdem Hund unangeleint toben kann, wurden in den Bezirken Freilaufflächen – auch Hundenauslaufzonen genannt – eingerichtet. Die allgemeine Anleinpflcht für Hunde gilt in ganz Hamburg – es sei denn, Sie haben für den Hund eine Befreiung erhalten. Für gefährliche Hunde gilt eine uneingeschränkte Maulkorb- und Leinenpflcht.

Eine Befreiung erhalten Sie, wenn Sie nachgewiesen haben, dass Sie Ihren Hund im Alltag unter Kontrolle haben und so führen können, dass von ihm keine Gefahren oder erheblichen Belästigungen für andere ausgehen. Nach der Befreiung dürfen Sie Ihren Hund überall dort, wo keine besonderen Anleinpflchten und keine Mitnahmeverbote gelten, unangeleint führen. Zusätzlich haben die Bezirksämter in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen bestimmte Wege, Pfade und Rasenflächen ausgewiesen, auf denen Sie Ihren Hund nach der Befreiung von der allgemeinen Anleinpflcht frei laufen lassen dürfen. Wenn Sie die Befreiung von der allgemeinen Anleinpflcht erhalten wollen, können Sie mit Ihrem Hunde die vorgeschriebene Gehorsamsprüfung ablegen oder nachweisen, dass Sie eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben oder belegen, dass Ihr Hunde aus gesundheitlichen Gründen keine Prüfung ablegen kann.

Die Inhalte der Gehorsamsprüfung sind in der „Durchführungsverordnung zum Hundegesetz“ festgelegt. Sie wird bei anerkannten Sachverständigen durchgeführt, die Ihnen auch gleich die Befreiung von der Anleinpflcht erteilen und den entsprechenden Nachweis ausstellen können.

Inhalt der Prüfung:

1. Gehen an lockerer Leine. Der Hund darf nicht permanent an der Leine ziehen. Er hat Richtungs- und Tempowechsel willig zu folgen und anzuhalten, wenn die Hundeführerin oder der Hundeführer stehen bleibt.
2. Sitz, Platz, Steh. Der Hund muss auf Signal der Hundeführerin oder des Hundeführers zwei der drei Positionen einnehmen und so lange darin verharren, bis er ein anderes Kommando erhält. Dieser Übungsteil muss mit an- und abgeleintem Hund gezeigt werden.
3. Bleib. Die Hundeführerin oder der Hundeführer bindet den Hund an einer geeigneten Stelle an und gibt eines der Kommandos unter 2. Wenn der Hund angebunden ist, entfernt sich die Hundeführerin oder der Hundeführer, bleibt aber in Sichtweite des Hundes. Auf Anweisung der Prüferin oder des Prüfers (frühestens nach zwei Minuten) kehrt die Hundeführerin oder der Hundeführer zu dem Hund zurück. Bis dahin muss der Hund sich – auch unter leichter Ablenkung – ruhig verhalten.
4. Kommen auf Ruf. Der Hund ist abgeleint. Die Hundeführerin oder der Hundeführer ist in Bewegung. Wenn der Hund mindestens 10 m entfernt ist, gibt die Hundeführerin oder der Hundeführer das Kommando zum Herkommen. Der Hund muss zügig herankommen und sich problemlos anleinen lassen.

Die einzelnen Gehorsamsübungen sind mehrmals und in wechselnder Reihenfolge zu prüfen. Während der Prüfung müssen sich mindestens nachfolgend aufgeführte Begegnungen ergeben oder, wenn nötig, mit Auftragspersonen nachgestellt werden:

- Personen (Jogger, Skater, Radfahrer etc.) überholen/kommen dem Hund mit schneller Geschwindigkeit entgegen (dreimal in verschiedenen Situationen)
- Begegnung mit einem angeleintem und einem frei laufenden Hund.
- Eine Fremdperson geht auf die Hundeführerin oder den Hundeführer zu, schüttelt ihr/ihm die Hand und fängt ein Gespräch an eine Fremdperson geht auf den Hund zu und nimmt Kontakt zu ihm auf.
- Die Hundeführerin oder der Hundeführer geht mit dem Hund durch eine Menschengruppe.

Entscheidend ist bei der Bewertung das Hundeführerin/Hundeführer-Hund-Gespann. Daher muss es eine getrennte Beurteilung von Hund und Hundeführerin/Hundeführer geben. Nicht bestanden hat ein Halter, der seinen Hund nicht unter Kontrolle hat oder das Tier mit übertriebener Härte anfasst oder sich anderen Personen gegenüber rücksichtslos verhält der Menschen oder andere Hunde belästigt oder angreift, Teile der Gehorsamsprüfung mangelhaft oder gar nicht ausführt oder sich minutenlang in einer Situation nicht mehr kontrollieren lässt.

Folgende Hilfsmittel dürfen bei der Prüfung verwendet werden: Festschnallbares Halsband oder Halsband mit Zugstopp, Halti, Brustgeschirr (nicht mit Zugwirkung unter den Achseln) Pfeife, Futter oder Spielzeug als Belohnung ist zulässig. Hör- sowie Sichtzeichen sind erlaubt.

Weitere Informationen für Hundehalter unter: <http://www.hamburg.de/content-blob/116968/data/infoblatt-fuer-hundehalterinnen-und-hundehalter.pdf>

Beratung und Training für Menschen mit Hund

DANIELE SCHUBERT

Telefon: 0173 73 96 33 2

E-Mail: mail@danieleschubert.de